



**Plininger & Partner**

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Mühdorf, März 2020

## **Erleichterung bei der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und weitere beabsichtigte Gesetzesänderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband hat in Abstimmung mit anderen Sozialversicherungsträgern Regelungen zur **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** für Arbeitgeber und Selbstständige geschaffen.

Allerdings ist die Stundung an eine Reihe von **Voraussetzungen** geknüpft, die die Anwendung unseres Erachtens in der Praxis obsolet werden lassen.

Danach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorrangig müssen die mit den neuen Regelungen zum Kurzarbeitergeld geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- Die sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa Fördermittel und Kredite, die neu vorgesehen sind, müssen vorrangig genutzt werden.
- Die sofortige Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge ohne die Stundung muss trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden sein.

Die Monate März bis Mai können längstens bis Fälligkeit Juni 2020 gestundet werden. Es ist weder eine Sicherheitsleistung erforderlich, noch fallen Stundungszinsen an.

In der Praxis dürfte dies damit wohl tatsächlich das „letzte Mittel“ sein, um Liquidität zu schaffen. Unseres Erachtens sind Sozialversicherungsbeiträge nicht für eine Stundung geeignet, da sie – anders als z. B. ESt-VZ-Beiträge – nicht reduziert werden können und wohl auch die spätere Zahlung zu einer erheblichen Härte führt. Auch in zeitlicher Hinsicht ist es schwerlich vorstellbar, dass alle anderen Fördermöglichkeiten und Vergünstigungen bereits tatsächlich in Anspruch genommen sind und im Anschluss die Notwendigkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen rechtzeitig und vollständig nachgewiesen werden kann.



# Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass **weitere gesetzliche Regelungen geplant** sind.

So soll unter anderem:

- die Grenze für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte von 70 auf 115 Kalendertage angehoben werden,
- die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden, indem die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angeboten wird,
- es soll ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas geschaffen werden.

Wie gewohnt halten wir Sie auch diesbezüglich weiterhin auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

Maximilian Leebmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Petra Mittermaier  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für internationales Steuerrecht